

Abstandsflächenrechtliche Einheit bei Aufschüttung und Errichtung einer Stützmauer zusammen mit der Errichtung eines Gebäudes

Eine Aufschüttung und Errichtung einer Stützmauer, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes an dem entsprechenden Standort erfolgt, bildet mit der Errichtung des Gebäudes ein einheitliches Vorhaben. Die abstandsflächenrechtliche Beurteilung hat - ebenso wie bei einem Gebäude mit Staffelgeschoss - für dieses einheitliche Vorhaben insgesamt zu erfolgen. Daher muss der Böschungsfuß der Aufschüttung bzw. der Fuß der Stützmauer den vorgeschriebenen Grenzabstand einhalten. Auf die Frage, ob Aufschüttung und Stützmauer bei isolierter Betrachtung abstandsflächenrelevant sind (§ 6 Abs. 1 Satz 2 LBauO M-V), kommt es nicht an.

Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern 3. Senat, Beschluss vom 14.11.2013, 3 M 222/13

§ 6 Abs 1 S 2 BauO MV 2006

Tenor

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 11. September 2013 geändert.

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, gegenüber dem Beigeladenen sofort vollziehbar die Einstellung der Bauarbeiten auf dem Grundstück in D-Stadt OT C-Stadt, Gemarkung C-Stadt, Flur 1, Flurstück 70/27 zu verfügen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird für beide Instanzen auf 3.750 Euro festgesetzt. Insoweit wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Greifswald von Amts wegen geändert.

Gründe

I.

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen ein Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück und erstrebt den Erlass einer Baueinstellungsverfügung.
- 2 Gegenstand des Bauvorhabens ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück E.-Straße in D-Stadt, Ortsteil C-Stadt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 "Ortsteil C-Stadt" der Beigeladenen in der Fassung der 1. Änderung. Die Gemeinde erklärte gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 4 LBauO M-V, dass das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Gegen die erteilte Baugenehmigung legte der Antragsteller Widerspruch ein. Gleichzeitig beantragte er beim Antragsgegner, bauaufsichtlich einzuschreiten und eine Baueinstellungsverfügung zu erlassen. Mit Schreiben vom 01.08.2013 teilte der Antragsgegner mit, hierzu keinen Anlass zu sehen. Der Antragsteller legte hiergegen Widerspruch ein.
- 3 Den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Stilllegung der Bauarbeiten hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 11.09.2013 abgelehnt und ausgeführt: Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf ein bauaufsichtliches Einschreiten, weil das nachbarschützende

Abstandflächenrecht nicht verletzt werde. Die im Bereich der Grundstücksgrenze geplante Mauer mit einer Wandhöhe von etwa einem Meter löse keine Abstandflächen aus. Dies gelte unabhängig davon, ob es sich um eine abstandflächenrechtlich ohnehin außer Betracht zu lassende Stützmauer handle, die dem Zugang zum Hauseingang diene und dadurch erst die angemessene und zulässige Grundstücksnutzung ermögliche. Jedenfalls handle es sich nicht um eine gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 LBauO M-V dem Abstandflächenrecht unterliegende andere Anlage, von der Wirkungen wie von Gebäuden ausgingen. Eine solche Anlage liege nur vor, wenn mit Gebäuden vergleichbare Abmessungen erreicht würden; dies sei erst bei Höhen um die zwei Meter der Fall. Entsprechendes gelte für die Aufschüttungen auf dem Vorhabengrundstück.

II.

4 Die Beschwerde hat Erfolg.

5 1. Die fristgerecht eingelegte und begründete Beschwerde ist zulässig. Auch wenn zwischenzeitlich der Rohbau der genehmigten baulichen Anlage fertig gestellt worden sein sollte, ist das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers nicht entfallen. Allerdings hat der Senat in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, mit der Fertigstellung des Rohbaus einer genehmigten baulichen Anlage entfalle das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf gerichtlichen vorläufigen Rechtsschutz, wenn die Verletzung subjektiver Rechte des Nachbarn allein durch den Baukörper ausgelöst wird. Der Senat hat jedoch auch ausgeführt, dass etwas anderes gilt, wenn auch die Nutzung der baulichen Anlage eine Verletzung subjektiver Rechte der Nachbarn bewirkt und beispielhaft die Einsichtsmöglichkeiten in den Ruhebereich eines Hausgrundstücks benannt (vgl. zuletzt B. d. Senats v. 06.01.2010 - 3 M 231/09 - Juris Rn. 21; ebenso bereits B. v. 17.01.2005 - 3 M 37/04 -, BRS 69 Nr. 134; st. Rspr. seit B. v. 22.03.1994 - 3 M 66/93 u. B. v. 31.05.1994 - 3 M 11/04 -, NVwZ 1995, 400). Danach führt hier die Fertigstellung des Rohbaus nicht zum Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Antragstellers. Denn im Bereich des 3-m-Abstandes von der gemeinsamen Grundstücksgrenze befindet sich - auf durch Aufschüttung erhöhtem Niveau, das durch eine Stützmauer gesichert wird - die Zuwegung zum Gebäudeeingang, von der aus Einsichtsmöglichkeiten auf das Grundstück des Antragstellers eröffnet werden. Aus dem Vorbringen des Antragstellers im Parallelverfahren 3 M 219/13, in dem er vorläufigen Rechtsschutz gegen die erteilte Baugenehmigung begehrt, ergibt sich, dass er sich maßgeblich auch gegen die Einsichtsmöglichkeiten in schutzwürdige Ruhebereiche seines Grundstücks und einen "Präsentiertellereffekt" und damit gegen die Nutzung des streitigen Vorhabens wendet. Daher kann das Rechtsschutzinteresse nicht mit der Begründung verneint werden, eine Verbesserung der Rechtslage könne der Antragsteller im Eilverfahren nicht mehr erreichen.

6 2. Die Beschwerde ist auch begründet. Die dargelegten Beschwerdegründe, auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen die Änderung des angefochtenen Beschlusses.

7 Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch wie einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

8 a) Anordnungsanspruch ist der materielle Anspruch, den der Antragsteller im

Hauptsacheverfahren geltend macht. Dabei handelt es sich um den Anspruch auf bauaufsichtliches Einschreiten nach § 79 Abs. 1 LBauO M-V.

- 9 aa) Die Voraussetzungen für ein bauaufsichtliches Einschreiten nach § 79 Abs. 1 LBauO M-V liegen vor. Nach dieser Vorschrift kann, werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen.
- 10 Das Vorhaben des Beigeladenen steht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften, weil es gegen das nachbarschützende Abstandflächenrecht verstößt. Gemäß § 6 Abs. 1 LBauO M-V sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten (Satz 1); dies gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (Satz 2). Die Abstandflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen, § 6 Abs. 2 Satz 1 BauO M-V. § 6 Abs. 5 LBauO M-V bestimmt, dass die Tiefe der Abstandfläche 0,4 H betragen muss, mindestens aber 3 m (Satz 1), und dass vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als 3 oberirdischen Geschossen als Tiefe der Abstandfläche 3 m genügt (Satz 2).
- 11 Bei dem Vorhaben des Beigeladenen handelt es sich um die Errichtung eines frei stehenden eingeschossigen Einfamilienwohnhauses mit einer Grundfläche von etwa 127 qm und einer Wohnfläche von knapp 108 qm. Das Gebäude ist gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a LBauO M-V in die Gebäudeklasse 1 einzuordnen. Das Gebäude ist nach dem Lageplan zum Bauantrag in einer Entfernung von zwischen 3,75 m und 3 m von der Grenze zum östlich benachbarten Grundstück des Antragstellers geplant. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens ist etwa 60 cm über der geplanten Geländehöhe vorgesehen; die Wandhöhe beträgt 3,53 m und die Firsthöhe 5,52 m über der geplanten Geländehöhe; das Dach ist ein flach geneigtes Satteldach mit einer Neigung von 25 Grad. Der Vorhabenstandort befindet sich in einem hängigen Gelände, wobei die Höhendifferenz der natürlichen Geländeoberfläche zwischen der westlichen - dem Grundstück des Antragstellers abgewandten - Seite des Baufeldes und dessen östlicher Seite etwa 1 m beträgt. Gegenstand des Bauvorhabens ist nach den eingereichten Bauvorlagen auch eine Aufschüttung im Bereich des Vorhabenstandortes, einschließlich des etwa 3,75 m breiten Streifens bis zur östlichen Grundstücksgrenze. Dieser Bereich soll bis auf die Höhe der an der nordwestlichen Ecke des geplanten Gebäudes vorhandene natürliche Geländeoberfläche von 34,15 m angeschüttet werden; entlang der Grundstücksgrenze und mit einer Entfernung von etwa 50 cm zu dieser ist eine etwa 1 m hohe Stützmauer geplant. Der Eingang zum Gebäude ist auf der nordöstlichen Seite vorgesehen; die Zuwegung soll in dem aufgeschütteten Bereich zwischen dem Gebäude und der gemeinsamen Grenze zum Grundstück des Antragstellers in 2 m Entfernung von dieser verlaufen.
- 12 Die damit beschriebene einheitliche bauliche Anlage bestehend aus Aufschüttung nebst Stützmauer und Gebäude hält die erforderliche Abstandfläche von 3 m gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 LBauO M-V nicht ein.
- 13 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sind Aufschüttung und Stützmauer abstandflächenrechtlich nicht eigenständig, sondern als Teil des Vorhabens „Errichtung eines Einfamilienwohnhauses“ zu beurteilen. Es handelt sich nicht um eine "selbständige" Aufschüttung, die eine eigene Funktion und Zweckbestimmung hat. Die Aufschüttung einschließlich der Stützmauer bildet

vielmehr mit dem Gebäude, das sie tragen soll, eine einheitliche bauliche Anlage (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 29.09.1988 - 1 A 75/87 - BRS 48 Nr. 164; Heintz in Gädtke u.a. BauO NRW § 65 Rn. 76 u. 135). Die abstandflächenrechtliche Beurteilung kann daher nicht in einerseits einen weniger als 3 m von der Grenze entfernten, aber wegen seiner geringen Höhe nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LBauO M-V abstandflächenrechtlich irrelevanten Bereich von Aufschüttung und Stützmauer und andererseits den außerhalb des 3-m-Abstandes von der Grundstücksgrenze liegenden Bereich des Gebäudes, der aber den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 LBauO M-V entspricht, aufgeteilt werden. Die abstandflächenrechtliche Beurteilung hat vielmehr - ebenso wie bei einem Gebäude mit Staffelgeschoss - für das einheitliche Vorhaben insgesamt zu erfolgen; lediglich bei der Berechnung der Abstandflächen wird nach den einzelnen, unterschiedlich hohen Abschnitten des Vorhabens unterschieden (zur Berechnung der Abstandflächen bei einem Gebäude mit Staffelgeschoss vgl. B. d. Senats v. 21.12.2010 - 3 M 244/10 - Juris Rn. 12). Legt man diese Betrachtungsweise zu Grunde, so muss der Böschungsfuß der Aufschüttung bzw. der Fuß der Stützmauer den vorgeschriebenen Grenzabstand einhalten (vgl. OVG Münster B. v. 22.01.2001 - 7 E 547/99 - BRS 64 NR. 126), d.h. gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 LBauO M-V mindestens 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt liegen. Dieser Anforderung entspricht das Vorhaben des Beigeladenen nicht.

- 14 bb) Der Antragsteller hat auch einen Anspruch auf ein bauaufsichtliches Einschreiten des Antragsgegners nach § 79 Abs. 1 LBauO M-V.
- 15 Da die Vorschriften des Abstandflächenrechts Nachbarschutz vermitteln, werden durch die Errichtung des Bauvorhabens Rechte des Antragstellers verletzt.
- 16 Die Rechtsverletzung führt auch zu einer konkreten Beeinträchtigung des Eigentums des Antragstellers. Die Einschränkung der Grundstücksnutzung im Grenzbereich dient auch dem gegenseitigen Wohnfrieden. Eine Anhebung des Geländeneiveaus im unmittelbaren Grenzbereich zieht für das Nachbargrundstück nachteilige Folgen nach sich. Ohne Schutzmaßnahmen sind die Lebensäußerungen auf dem Grundstück des Beigeladenen von demjenigen des Antragstellers aus in stärkerem Maße wahrnehmbar. Entsprechend erhöhen sich die Einsichtsmöglichkeiten auf das Grundstück des Antragstellers. Werden Maßnahmen zur Abschirmung auf erhöhtem Niveau vorgenommen, so kommt es zudem zu stärkerer Verschattung als bei Abschirmungsmaßnahmen im Falle geländegleicher Nutzung (vgl. OVG Münster B. v. 22.02.2005 - 7 A 1408/04 - Juris Rn. 4 sowie U. v. 27.11.1989 - 11 A 195/88 - BRS 50 Nr. 185 = Juris Rn. 17).
- 17 Der Antragsgegner ist daher verpflichtet, bauordnungsrechtlich einzuschreiten und die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen. Zwar vermittelt § 79 Abs. 1 Satz 1 LBauO M-V grundsätzlich nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde. Werden jedoch - wie hier - durch die Baurechtswidrigkeit einer baulichen Anlage zugleich Nachbarrechte verletzt, ist regelmäßig nur die Entscheidung für ein Einschreiten ermessensgerecht. Besonderheiten des konkreten Falles, die einem Anspruch auf bauordnungsrechtliches Einschreiten entgegen stehen könnten (zu einem solchen Fall vgl. U. d. Senats v. 02.07.2003 - 3 L 157/02 - BRS 66 Nr. 198), sind nicht erkennbar.
- 18 cc) Der Anspruch des Antragstellers auf bauaufsichtliches Einschreiten betrifft

das Vorhaben des Beigeladenen insgesamt, weil es sich um eine einheitliche bauliche Anlage handelt. Es ist Sache des Bauherren, dann ggf. im Wege des Austauschmittels gemäß § 14 Abs. 2 SOG M-V eine teilweise Änderung des Vorhabens anzubieten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.

- 19 b) Ein Anordnungsgrund liegt ebenfalls vor. Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist erforderlich, weil die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers – nämlich seines Abwehranspruchs – vereitelt bzw. wesentlich erschwert werden könnte, § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Diese Gefahr besteht deshalb, weil mit Fertigstellung des Vorhabens und Nutzungsaufnahme durch den Beigeladenen die Beeinträchtigung für den Antragsteller eingetreten sein würde und deren Hinnahme bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens dem Antragsteller im Hinblick auf den grundrechtlich verbürgten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz nicht zugemutet werden kann.
- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO.
- 21 Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf den §§ 47, 52 Abs. 1, 53 Abs. 2, 63 Abs. 3 GKG.

Anlage zum
Protokoll



Verwaltungsgericht Schwerin

TOP 33

Verwaltungsgericht Schwerin, Postfach 11 10 34, 19010 Schwerin

Aktenzeichen: 9 E-GR 2645/16 SN

Rechtsanwälte
Rode Schulz und Partner
Kröpeliner Straße 54
18055 Rostock

Vert.	Frst not		Vol.
RA		EINGED. 11.04.2019	
SB		04. MAI 2019	
Rück- spr.		Rode, Schulz und Partner Rostock	
z.d.A.		+ EB	

Durchwahl-Nr.: 3333

Ihr Zeichen: 92/14 RO Vo/Kö

Datum: 02.05.2019

Verwaltungsstreitverfahren

Gemeinde Broderstorf, ./ STALU Mittleres Mecklenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der o.g. Verwaltungsstreitsache erhalten Sie die anliegenden Schriftsätze vom 27.03.2019 und 11.04.2019 zu Ihrer Kenntnis.

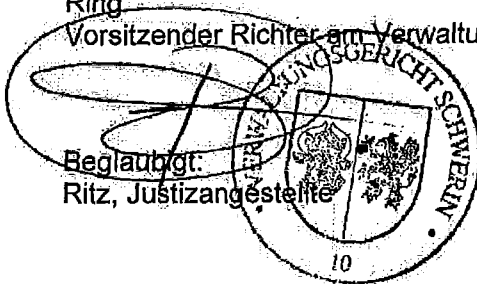
Es wird mitgeteilt, dass der Vergleichsvorschlag vom 15. März 2019 durch allseitige Zustimmungserklärungen angenommen und damit abgeschlossen worden ist.

Zugleich erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 15.03.2019 mit dem Hinweis, dass es sich um die von den offensichtlichen Schreibfehlern bereinigte Fassung handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Ring
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt:
Ritz, Justizangestellte



K O P I E

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
Postanschrift und Sitz der Amtsleiterin,
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a

19055 Schwerin

vorab per Fax: 0358 5404 2005

Telefon: 0381 / 331-67550
Telefax: 0381 / 331-67799
helge.schwartz@stalumm.mv-regierung.de
www.stalu-mittleres-mecklenburg.de

Bearbeitet von: RR Schwartz

Rostock, 27.03.2019

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Gemeinde Broderstorf ./ StALU MM

Az.: 9 E-GR 2645/16 SN

Verf.	Frist not.	Kfz Kfz	Vgl.
RA	04. MAI 2019		
SB			
StA			

92114

nimmt das beklagte Amt den mit Beschluss vom 15.03.2019 unterbreiteten Vergleichsvorschlag an.

Vier Abschriften anbei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schwartz

Helge Schwartz

Hausanschriften:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

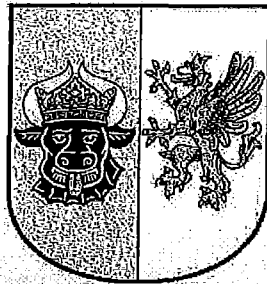
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung



Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
9 E-GR 2645/16 SN



Vert.	Frist not.	758	Adt.
RA	EINGEDAN		Kant. not.
SB	04. MAI 2019		Leg. not.
Nick- spr.	Rode, Schulz und Partner Rechtsanwälte		Zan- lung
zda	92/14		Staf- Vgn.

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Gemeinde Broderstorf, vertreten durch das Amt Carbäk, d. vertr. d.d. Amtsvorsteher,
Moorweg 5, 18184 Broderstorf

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Rode Schulz und Partner,
Kröpeliner Straße 54, 18055 Rostock

- Antragstellerin -

gegen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg,
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

- Antragsgegner -

Beigeladen:

ABG Broderstorf KG, v.d.d. Herrn Jan-Hinrich Kühl,
Fienstorfer Mühle 2, 18184 Broderstorf OT Fienstorf

Proz.-Bev.:
HSA Rechtsanwälte,
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

wegen
Immissionsschutzrecht

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

7. Dezember 2018

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ring als Güterichter

beschlossen:

Zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits im Verfahren 7 B 766/16 SN wird den Beteiligten gemäß § 106 Abs. 2 VwGO der folgende

Vergleich

vorgeschlagen:

1. In Abweichung vom Erschließungsangebot vom 27. Januar 2014 (Anlage 5 des Genehmigungsbescheides des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt mittleres Mecklenburg, Az.: 571-7.1.3.1 EG-006) stellt die ABG Broderstorf KG zur Sicherung der Erschließung der genehmigten Hähnchenmastanlage und zur Erhaltung des zur Anlage führenden öffentlichen Weges auf eigene Kosten sechs Ausweichtaschen her, deren Belegenheit sich aus der anliegenden Karte ergibt. Die als Nrn. 3 - 6 gekennzeichneten Ausweichtaschen sollen jeweils eine Länge von 30 m und eine Breite von 2 m haben, die als Nrn. 1 - 2 gekennzeichneten Ausweichtaschen jeweils eine Länge von 30 m und 2,5 m Breite. Auf die Länge

der Ausweichtasche Nummer 2 soll die Breite des neben der Ausweichtasche einmündenden Weges angerechnet werden. Die ABG Broderstorf KG wird hierzu ein gemeinsam mit der Gemeinde Broderstorf ausgewähltes Fachplanungsbüro mit der Planung beauftragen. Die ABG Broderstorf KG stimmt zu, dass das beauftragte Fachplanungsbüro der Gemeinde Broderstorf auf deren Anforderung unmittelbar Auskünfte erteilen darf. Die ABG Broderstorf KG übernimmt – soweit erforderlich – auch den Ankauf der nötigen Flächen und bringt gegebenenfalls vor dem Bau erforderliche notarielle Bereitschaftserklärungen der Eigentümer bei. Die ABG Broderstorf KG verpflichtet sich – soweit erforderlich –, nach der Herstellung der Ausweichtaschen das Eigentum an den Flächen für die Ausweichtaschen Nummer 1 – 3 und 6 auf die Gemeinde Broderstorf, für die Nummern 4 und 5 auf die Gemeinde Thulendorf zu übertragen. Die ABG Broderstorf KG verpflichtet sich zur Herstellung der Ausweichtaschen vor Innutzugsnahme der genehmigten Hähnchenmastanlage.

2. Die ABG Broderstorf KG verpflichtet sich zur Zahlung weiterer 60.000,-- € an die Gemeinde Broderstorf, die zweckgebunden nur für die Instandhaltung des öffentlichen Weges verwendet werden dürfen, an dem die Ausweichtaschen liegen.

3. Soweit die in Ziffern 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen nur im Rahmen eines Erschließungsvertrages gemäß § 124 BauGB formwirksam eingegangen werden können, verpflichten sich die Gemeinde Broderstorf sowie die ABG Broderstorf KG zum Abschluss dieses Erschließungsvertrages.

4. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt und Natur Mittleres Mecklenburg wird sich dafür einsetzen, dass der ABG Broderstorf KG die in der Genehmigung festgesetzten Ausgleichspflanzungen in der Nähe der Anlage ermöglicht werden.

5. Das staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg verpflichtet sich, die Gemeinde Broderstorf bei der Suche nach Fördermöglichkeiten aus Drittmitteln zur Erhaltung der Brücke über die Carback (Durchlass Fienstorf) zu unterstützen.

6. Die ABG Broderstorf KG verpflichtet sich, für den Zeitraum von 10 über die derzeit maximal festgeschriebene Anzahl Jahren vorzunehmen von 180.000 Tieren hinaus keine bauliche Erweiterung der Hähnchenmastanlage. Nicht erfasst von der

übernommenen Beschränkung sind etwaige bauliche Erweiterungen, die – bei unveränderter Platzzahl der Tiere – sich aus einem unter anderem durch tierschutzrechtliche Vorschriften oder vergleichbare Regelungen verändernde erhöhte bauliche Anforderungen zum Platzangebot für die Tiere ergeben.

7. Die ABG Broderstorf KG verpflichtet sich, den Feuerlöschteich wieder herzustellen. Bezüglich der Größe des geforderten Feuerlöschteichs soll dieser zu der beauftragten Kapazität zusätzlich um 1/3 (+33 %) erweitert werden.

8. Die Kosten des Verfahrens 7 B 766/16 SN einschließlich der Kosten des Güterrichterverfahrens 9 E-GR 2645/16 SN werden gegeneinander aufgehoben. Die AG Broderstorf KG trägt ihre außergerichtlichen Kosten in beiden Verfahren selbst.

Die Kosten der – etwaig - zum Ankauf der für die Ausweichtaschen benötigten Flächen erforderlichen Kaufverträge trägt die ABG Broderstorf KG.

9. Der vorstehende Vergleich steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die ABG Broderstorf KG erklärt, die ihr gewährte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ausnutzen zu wollen. Sollte noch ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz von anderer Seite bei Gericht eingehen, ist die Erklärung innerhalb von einem Monat nach rechtskräftigem Abschluss des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens abzugeben. Die ABG Broderstorf verpflichtet sich, sich innerhalb dieses Zeitraums ebenso zu erklären, wenn sie die ihr gewährte immissionsschutzrechtliche Genehmigung endgültig nicht ausüben wird. Ergeben sich aus dem Verfahren des Eilrechtsschutzes in Auseinandersetzung mit einem Dritten neue Aspekte, die bei der ~~hierigen Vergleichsfindung~~ nicht berücksichtigt werden konnten, werden die Vertragsparteien eine Verlängerung dieser Frist vereinbaren bzw. über eine Anpassung des hier gefunden Vergleichs verhandeln. Die in Ziffer 6 geregelte 10-Jahresfrist, keine baulichen Erweiterungen der Hähnchenmast vorzunehmen, beginnt mit der Frist zu laufen ab dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung, mithin dem Zugang der Erklärung gegenüber der Gemeinde, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ausnutzen zu wollen.

10. Schadensersatzverzicht

Die ABG Broderstorf KG erklärt, mit Zustandekommen dieses Vergleichs keine wie auch immer gearteten Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde geltend zu machen, die im Zusammenhang mit diesem

Rechtsstreit stehen und den von der Gemeinde hier erhobenen Rechtsmitteln und angestregten Verfahren.

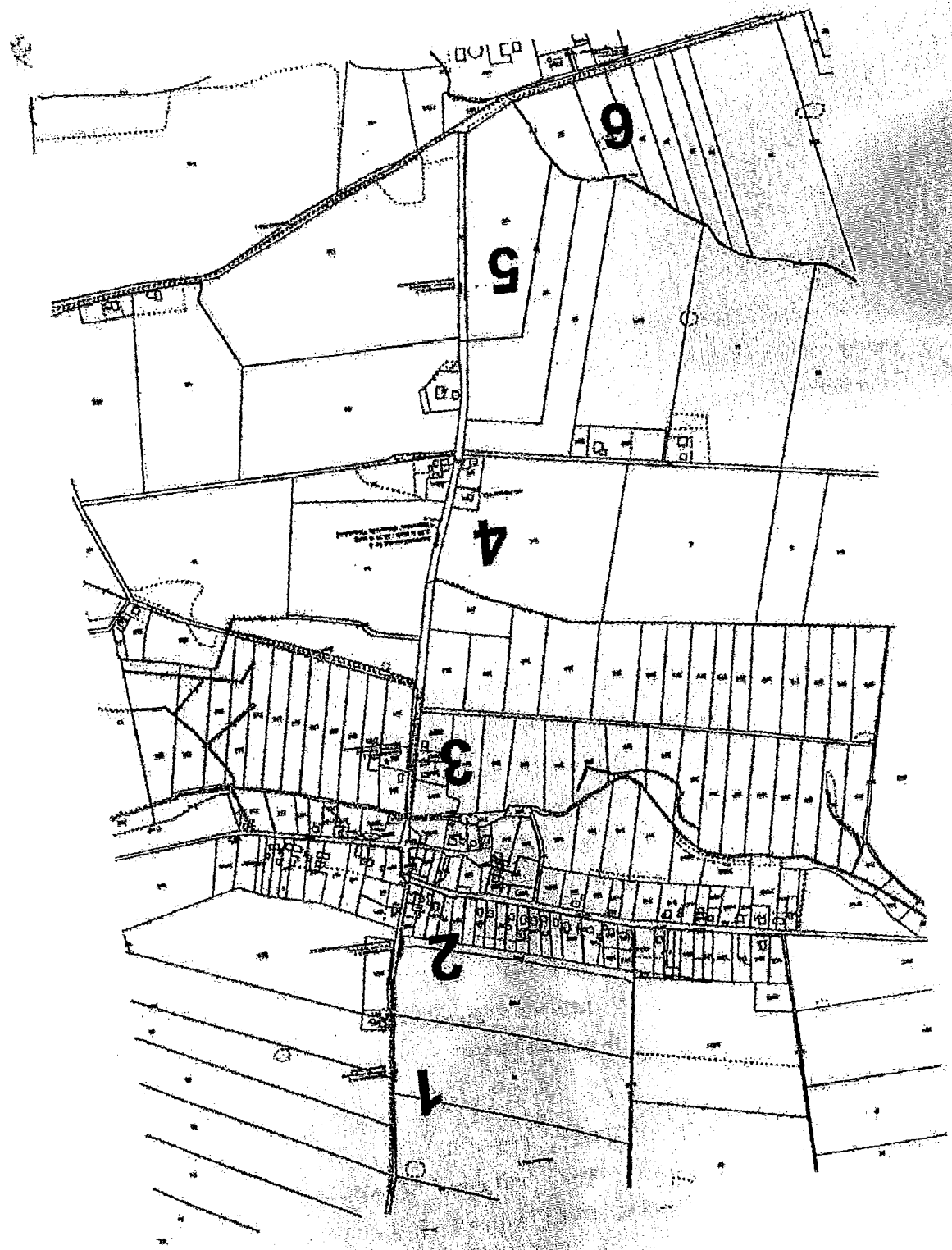
11. Rechtsnachfolgeklausel

Die Beteiligten dieses Vergleichs verpflichten sich wechselseitig, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vergleich auch auf einen etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen und dies verbunden mit der Verpflichtung, diesen vertraglich zu binden, ebenso einem Folgerechtsnachfolger die hier übernommenen sämtlichen Verpflichtungen aufzuerlegen. Auch bei gesellschaftsrechtlichen Übertragungen innerhalb der ABG Broderstorf KG – insbesondere bei Veränderung bestehender Mehrheitsverhältnisse ausgehend vom derzeitigen gesellschaftsrechtlichen Status – werden neue bzw. weitere Mitgesellschafter entsprechend verpflichtet, sich auch mit der Gesellschaft, die hier Vergleichspartner der Gemeinde ist, entsprechend so zu binden, dass diese die hier übernommenen Verpflichtungen für die ABG Broderstorf KG weiterhin einhält.

12. Widerrufsvorbehalt

Der hier im Rahmen der Mediation gefundene Vergleich steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs binnen 3 Wochen ab Zugang des Vergleichsbeschlusses mit der Maßgabe, die Gemeindevertretung hierüber beschließen zu lassen. Nach Ablauf der 3-Wochenfrist gilt der Vergleich ansonsten seitens der Gemeinde als angenommen.

Anlage



Teiligen werden aufgefordert, sich binnen zwei Wochen ab Zustellung zu dem Vergleichsvorschlag zu erklären. Nach Zustimmung aller Beteiligten ist der Vergleich geschlossen. Hierüber erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Ring

**Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:**

Schwern, 2. Mai 2019

Ritz, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





RECHTSANWÄLTE

Ver.	Frist	100	100
RA	04. MAI 2019		
SB			
Rück- sp.			
z.d.A.			

Rode, Schulz und Partner
92/14

HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Schwerin
9. Kammer
Wismarsche Str. 323a
19055 Schwerin

vorab per Fax: 0385 5404-2005

Unser Zeichen
360/16HE01 msc
D68/494-19

Sekretariat:
Mandy Schulzke
Telefon: 0331 58569812
Telefax: 0331 58569899
E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke
Dr. Daniela Schäfrich
Dr. Konrad Asemissen
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Eva Reininghaus
Dr. Jörg Deutscher
Prof. Dr. Barbara Buschmann
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Potsdam, den 11.04.2019

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Gemeinde Broderstorf ./ StALU Mittleres Mecklenburg

beigeladen: ABG Broderstorf KG

- 9 E-GR 2645/16 SN -

nehme ich Bezug auf den
Vergleichsbeschluss des
Verwaltungsgerichtes Schwerin vom
15. März 2019 und erkläre hiermit für die
Beigeladene die

Zustimmung.


Dr. Hentschke

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

